



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

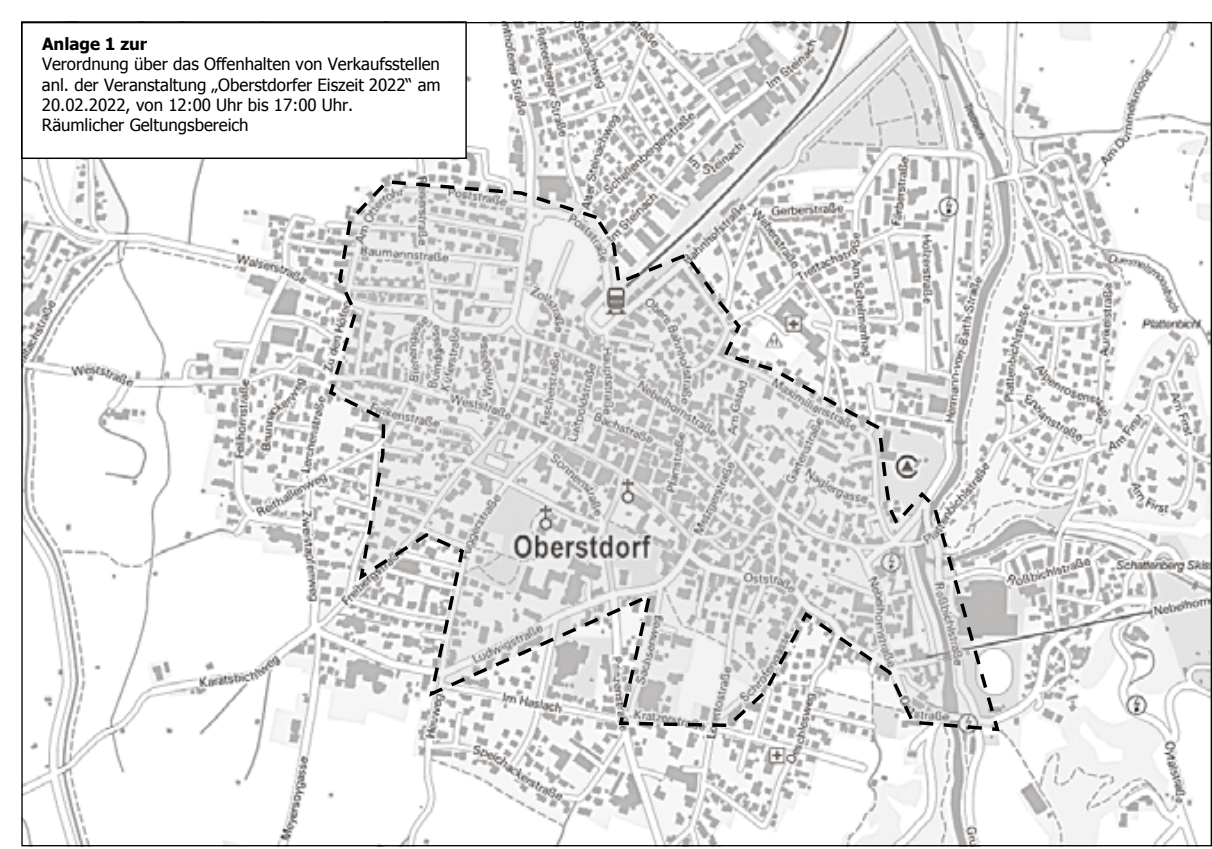
**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

<b>Ärztlicher Notfalldienst</b> Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind <b>bayernweit</b> unter der <b>Telefonnummer 112</b> , auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.
Am <b>12. und 13. Februar 2022</b> ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der <b>neuen Nummer 116117</b> zu erreichen.
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer <b>01805/191212</b> .
<b>Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen</b> Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den <b>12. und 13. Februar 2022</b> unter Telefon <b>08324/95050</b> . Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.
<b>Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken</b> <b>Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:</b> am 12. Februar 2022: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 am 13. Februar 2022: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610 <b>Oberstaufen:</b> am 12. Februar 2022: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200 am 13. Februar 2022: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043 <b>Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:</b> am 12. Februar 2022: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr) <b>Diensthabende Apotheken in Kempten:</b> am 12. Februar 2022: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660 am 13. Februar 2022: Kastanien-Apotheke am Forum, Bahnhofstraße 42, Telefon 0831/26342 <b>Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!</b> <b>BImSchG:</b> Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG auf Neubau eines Versandlagers westlich des bestehenden Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, 237/2, 260 Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried <b>Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</b> Die Firma Allgäu Milch Käse eG, Landstr. 41, 87452 Altusried, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, 237/2, 260 Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried. Die geplante Änderung umfasst den Neubau eines Versandlagers auf der Westseite des bestehenden Milchwerks. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch. Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für die Baumaßnahme im Bereich des Gewerbegebietes eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). gez.: Hannes Linder Az.: SG 22.1-171/4-296-23 Li 27 <b>KrWG, UVPG:</b> Erdaushubdeponie des Herrn Siegfried Kraus, Landstraße 37, 87452 Altusried, auf den Grundstücken Fl.-Nr. 258/2, 258/12, 258/14 (jeweils TF), Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie mit unbelastetem Verfüllmaterial

<b>Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</b> Herr Siegfried Kraus beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zum Zuordnungswert Z 0 nach Eckpunktepapier auf den Grundstücken Fl.-Nr. 258/2, 258/12, 258/14 (jeweils TF), Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plange-nehmungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch. Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer all-gemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die nach Beendigung der Auffüllung rekultiviert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. gez.: Hannes Linder SG 22.1-176/4.1-134 Li 28 <b>BImSchG:</b> Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG auf wesentliche Änderung der Käserei auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, 239/2, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried Errichtung und Betrieb eines erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes <b>Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</b> Die Firma Allgäu Milch Käse e.G., Landstr. 41, 87452 Altusried-Kimratshofen, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungsleistung von 1.430 kW auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gmkg. Kimratshofen, Markt Altusried. Das BHKW dient der Erzeugung von Strom und Prozesswärme für den Betrieb des bestehenden Milchwerks. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch. Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. gez.: Hannes Linder SG 22.1-171/4-396-2 Li 29 <b>Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Öffentliche Bekanntmachung</b> Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 31.01.2022 (Bpl.Nr. 1238/21) Neubau einer Dachgaube mit Dachsanierung, Errichtung eines Holzschopfes, Stuißenstraße 15 in Blaichach (Fl.Nr. 483/39), Gemarkung Blaichach, bauaufsichtlich genehmigt. <b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> Gegen diesen Bescheid kann <b>innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage</b> erhoben werden bei dem <b>Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg</b>
---

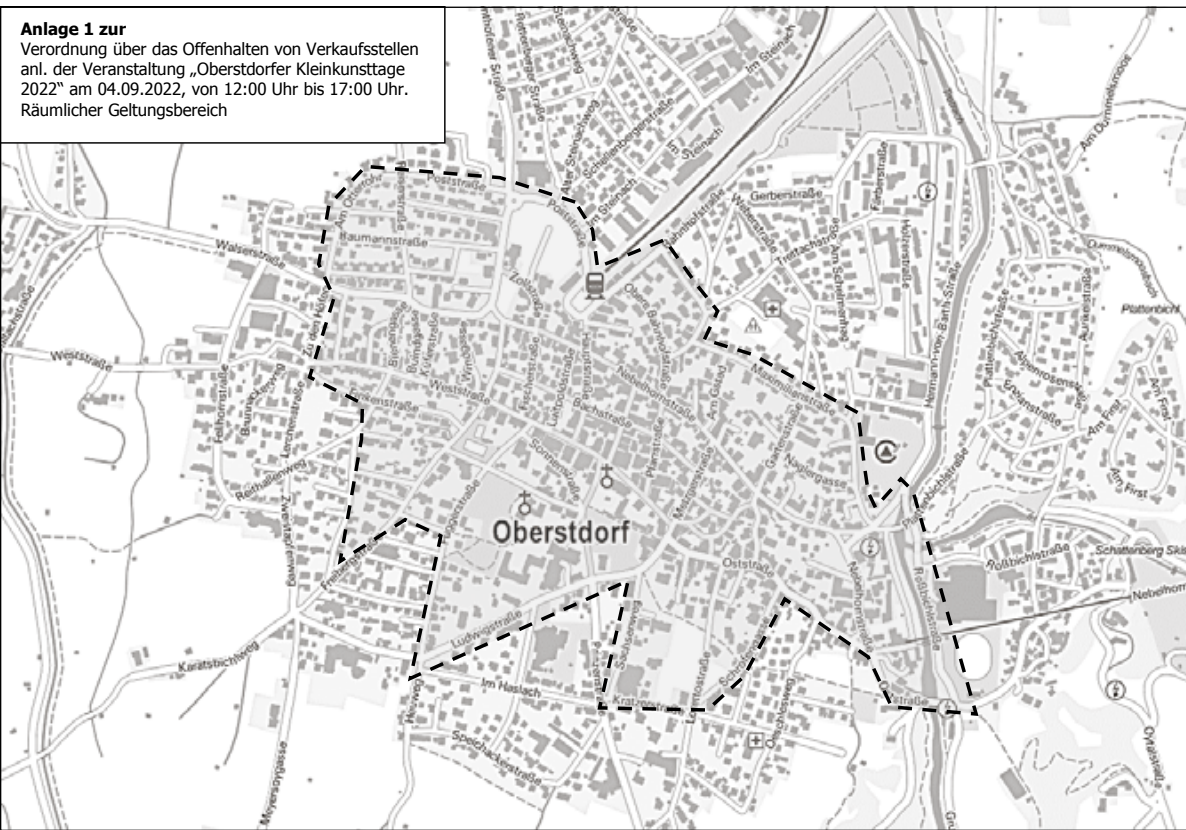
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. <b>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:</b> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ( <a href="http://www.vgh.bayern.de">www.vgh.bayern.de</a> ). gez.: Ferdinand Berger Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Blaichach, 87544 Blaichach, Kirchplatz 3 eingesehen werden. Ferdinand Berger 33
--

<b>Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt Stadt Sonthofen</b> Flurneueordnung Bad Hindelang Markt Bad Hindelang, Landkreis Oberallgäu <b>Verwendungsnachweis der Teilnehmergemeinschaft Bad Hindelang</b> <b>Bekanntmachung</b> Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden. Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertiggestellt und abgerechnet. Die Teilnehmergemeinschaft Bad Hindelang hat am 19.11.2021 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Verwaltung der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, vom 09.02.2022 mit 23.02.2022 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. <b>Bitte informieren Sie sich vorab über die Öffnungszeiten der Stadt.</b> Sonthofen, 02.02.2022 gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 35
---



<b>Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf</b> <b>Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Eiszeit“ vom 25.01.2022</b> Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. Nr. 25/1998, S. 956) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Verordnung: <b>§ 1 Handelszweige</b> Anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Eiszeit“ am 20.02.2022 können alle Verkaufsstellen geöffnet haben. <b>§ 2 Öffnungszeiten</b> Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 bis 17.00 Uhr. <b>§ 3 Beschränkung auf Bezirke</b> Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Gemeindegebietes des Marktes Oberstdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung dargestellt.
--

<b>§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer</b> Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig. <b>§ 5 Hinweis</b> Auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen. <b>§ 6 Gültigkeit</b> Diese Verordnung tritt am 20.02.2022 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 20.02.2022 außer Kraft. Oberstdorf, 25.01.2022 MARKT OBERSTDORF gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 30
--



**Anlage 1 zur**  
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
anl. der Veranstaltung „Oberstdorfer Kleinkunsttage  
2022“ am 04.09.2022, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.  
Räumlicher Geltungsbereich

**Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf**

**Verordnung über das Offenhalten der  
Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung  
„Kleinkunsttage“ vom 25.01.2022**

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktegesetzes (ASIMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. Nr. 25/1998, S. 956) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Verordnung:

**§ 1 Handelszweige**

Anlässlich der Veranstaltung „Kleinkunsttage“ am 04.09.2022 können alle Verkaufsstellen geöffnet haben.

**§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 bis 17.00 Uhr.

**§ 3 Beschränkung auf Bezirke**

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Gemeindegebietes des Marktes Oberstdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung dargestellt.

**§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer**

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

**§ 5 Hinweis**

Auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

**§ 6 Gültigkeit**

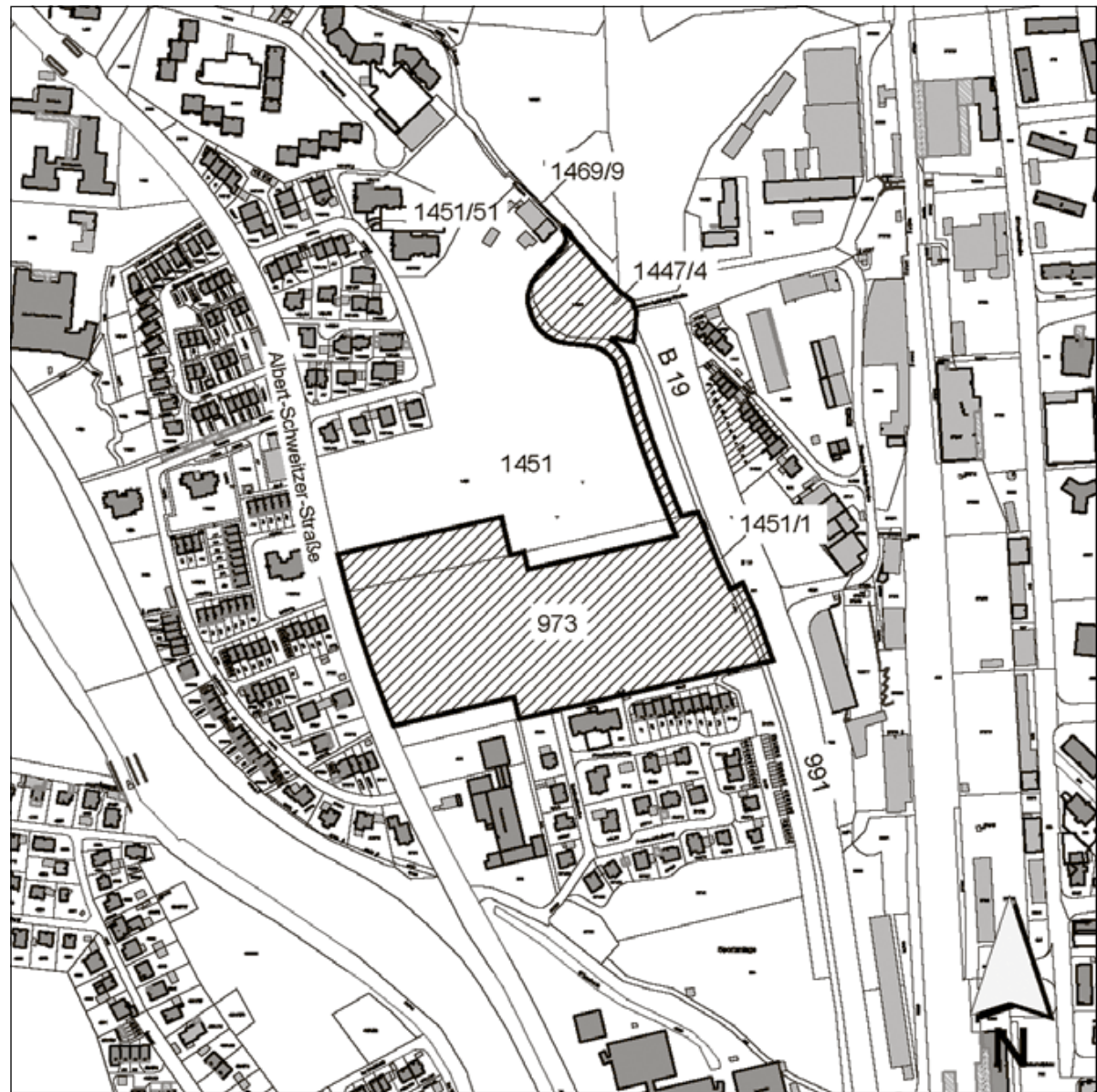
Diese Verordnung tritt am 04.09.2022 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 04.09.2022 außer Kraft.

Oberstdorf, 25.01.2022

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erste Bürgermeister

31



**Bekanntmachung der Stadt Sonthofen**

**Bekanntmachung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 87;** Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat am 28.03.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauenschuhweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1451“ im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Am 23.07.2019 und am 26.01.2021 hat der Stadtrat zudem eine Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt. Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Überplanung einer innerörtlichen Freifläche im bereits bebauten und intensiv genutzten Umfeld
- Planungsgebiet im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt
- Planungsgebiet ist konfliktarm hinsichtlich natur- und artenschutzrechtlicher Belange (keine Schutzgebiete des Naturschutzes oder Biotop betroffen, nur untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Brutvogelarten und Fledermäuse)
- Geringe Einsehbarkeit, Vorbelastung des Landschaftsbildes durch bestehende Nutzungen, keine Bedeutung für die Naherholung
- Bau- und Bodendenkmäler nicht betroffen
- Nutzungskonflikte hinsichtlich des Immissionsschutzes (Verkehrs- und Gewerbelärm) und des hohen Grundwasserstandes durch Festsetzungen im Bebauungsplan lösbar
- Risiko einer Überschwemmung des Plangebietes im Falle eines seltenen Hochwasserereignisses wird nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Ostrach nicht mehr bestehen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 87 umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nr. 973, 991 (Bundesstraße 19), 1447/4, 1451, 1451/1 (Radweg), 1451/51 und 1469/9, alle Gemarkung Sonthofen. Er ist in beigefügtem Lageplan ersichtlich.

Anlass für die Planung ist die Absicht der Stadt Sonthofen, zur Deckung des aktuell großen Bedarfs an Wohn- und gewerblichen Bauflächen ein allgemeines Wohngebiet sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet auf der innerörtlichen Freifläche im Stadtteil Rieden auszuweisen.

Der Bauausschuss der Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 20.12.2022 den 2. Entwurf des Bebauungsplans gebilligt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauenschuhweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1451“ und die Begründung liegen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**17. Februar 2022 bis 22. März 2022**  
**im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen,**  
**an der Bürgertheke im Erdgeschoss,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>Montag und Mittwoch</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr</b> <b>13.30 – 17.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.00 – 13.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag und Freitag</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr</b>

öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder im Fachbereich Bauverwaltung im 2. OG, Zimmer 44, mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen liegen ebenfalls aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können außerdem auf der Homepage der Stadt Sonthofen eingesehen werden:

<http://www.stadt-sonthofen/stadinfos/aktuelles/bauleitplanung>

Datenschutz:  
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 04.02.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

36

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu  
Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bauvorbescheid vom 02.02.2022 (Bpl. Nr. V/111/21) eine Teilung des Grundstücks und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohnungen und Tiefgarage, Im Dorf 38 in Oberstaufen (Flur-Nr. 794/7), Gemarkung Aach i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez.: Julia Thönnies

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8 eingesehen werden.

Julia Thönnies

34

**Öffentliche Zustellung**

Sonthofen, 4. Februar 2022, Az.: SG52/Pf., Landkreis Bürgerservice, Frau Pfeiffer, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;  
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Vit Pavel, geb.: 22.10.1975 in Pilsen, zuletzt wohnhaft in: 87527 Sonthofen, Zain-schmiedeweg 15a, Fahrgestellnummer: WBAWY31020L886434, aml. Kennz.: OA-PL18

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 4. Februar 2022, Az. SG52/Pf/OA-PL18, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 01.02.2022, Az. SG52/Pf/OA-PL18, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: S. Pfeiffer, Verwaltungsangestellte

32